

Verhandlungsschrift

Über die öffentliche ~~nicht öffentliche~~ Sitzung des** Gemeinderates
der Stadt, Markt-Gemeinde ~~XXXXXX~~ Perwang am Grabensee
am 06. Dezember 19 90, Tagungsort: Gemeindeamt - Sitzungszimmer

Anwesende

- 1. Bürgermeister ~~(Vizebürgermeister)~~ Ludwig Renzl als Vorsitzender
- 2. Walter Winzl 17.
- 3. Elisabeth Buchwinkler 18.
- 4. Friedrich Voggenberger 19.
- 5. Theresia Sulzberger 20.
- 6. Stefan Kreuzeder 21.
- 7. Elfriede Haberl 22.
- 8. Wilhelm Eidenhammer 23.
- 9. Ludwig Chocholaty 24.
- 10. Karl Stockhammer 25.
- 11. 26.
- 12. 27.
- 13. 28.
- 14. 29.
- 15. 30.
- 16. 31.

Ersatzmitglieder:

- für -----

Der Leiter des Gemeindeamtes: Rudolf Rauscher

Fachkundige Personen (§ 66 Abs 2 O.ö. GemO. 1979):

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs 4 O.ö. GemO. 1979)

Es fehlen:

- entschuldigt: Josef Vitzthum
- unentschuldigt: Franz Kainz
- Peter Kappacher

Der Schriftführer (§ 54 Abs 2 O.ö. GemO. 1979): Rudolf Rauscher

* Nichtzutreffendes streichen ** Gemeinderates ** Gemeindevorstandes
 ** Sanitätsausschusses ** Ausschusses nach § 44 O.ö. GemO. 1979

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister*, ~~Vizebürgermeister*~~ – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 29.11.1990 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde*;
- c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;
- d) daß die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 25.10. u. 23.11.1990 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluß Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgenden Punktes in die Tagesordnung:

8./ Erlassung einer Getränkesteuerordnung für die Gemeinde Perwang am Grabensee.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1./ Genehmigung des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 1990.

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat den Entwurf über den Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 1990 vor und stellt fest, daß gegen den Nachtragsvoranschlag in der zweiwöchigen Auflagefrist keine Einwendungen erhoben wurden. Der Bürgermeister gibt einen allgemeinen Überblick zum bisherigen Finanzjahr. Aus den Ausführungen geht hervor, daß im ordentlichen Haushalt die Einnahmen mit S 5,965.000,-- und die Ausgaben mit S 7,329.000,-- veranschlagt sind, sodaß sich ein Abgang von S 1,364.000,-- ergibt.

Im außerordentlichen Haushalt stehen Einnahmen von S 5,225.000,--
und Ausgaben von S 5,648.000,--
gegenüber, sodaß sich ein Abgang von S 423.000,--
ergibt.

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 1990 erfahren im vorgelegten Entwurf keine Änderung.

ORDENTLICHER HAUSHALT:

Der Nachtragsvoranschlag des Haushaltsjahres 1990 weist einen Abgang von S 1,364.000,-- gegenüber dem im Voranschlag 1990 ausgewiesenen Abgang von S 859.000,-- auf, dies bedeutet eine Steigerung von S 505.000,--. Hauptversursacher dieses Abganges sind die Zahlungsverpflichtungen aus dem Kanalbau, die Übernahme des restlichen Fehlbetrages aus dem Vorjahr und die Annuitätendienste. Im einzelnen ergibt sich folgendes: Gruppe 0: Auf der Ausgaben-
seite müssen durch die Verdoppelung des Bildungsgroschens an die politischen Parteien, im Personalbereich (Jubiläumszuwendung) und bei den Verfügungsmitteln Mehraufwendungen berücksichtigt werden. Gruppe 1: In dieser Gruppe müssen im Bereich der Feuerwehr durch die Erneuerung der Jalousien am Schlauchturm Mehraufwendungen verzeichnet werden. Gruppe 2: Durch die Senkung der Gastschulbeiträge können trotz Mehraufwendungen im Bereich der Volksschule (hygienische Maßnahmen, Entschädigung von Aushilfen und Gerätereparaturen) die Ausgaben verringert werden. Gruppe 3: Bei den Besuchereinnahmen des Zollmuseums sind Mehreinnahmen zu verzeichnen. Auf der Ausgabenseite haben ebenfalls die Aufwendungen leicht zugenommen. Gruppe 5: Nach den Vorschreibungen ergeben sich geringere Kosten als ursprünglich mitgeteilt. Gruppe 6: Die Mehreinnahmen sind im wesentlichen auf die zwangsweise Einhebung eines Interessentenanteiles zurückzuführen. Auf der Ausgabenseite wirken sich die Mehrausgaben im Personalbereich auf die nicht vorhersehbare Frühpensionierung des Gemeindearbeiters durch dessen Abfertigung aus. Gruppe 8: Durch den geringen Abwasseranfall und einer Verringerung der Annuitäten an den WWF, Vorschreibung des Reinhaltungsverbandes, müssen die Ansätze zu den Benützungsgebühren und die Ersätze des Landes verringert werden. Durch Anschlußkosten an den Kanal ergeben sich Veränderungen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite. Der Ersatz der Betriebskosten an den Reinhaltungsverband hat eine Steigerung erfahren. Im Bereich der Müllbeseitigung tritt auf der Einnahmenseite eine leichte Besserung ein. Im Bereich der öffentlichen Beleuchtung sind die Veränderungen auf Versicherungsleistungen nach Schadensfällen zurückzuführen. Die erwarteten Einnahmen im Bade- und Campingplatz werden erreicht. Durch Mehrverbrauch auf Grund der guten Auslastung der Anlagen und Instandsetzungsmaßnahmen mußten die Aufwendungen erhöht werden. Gruppe 9: Bei den Gemeindeabgaben ergeben sich durchwegs Mehreinnahmen. Ebenso können bei den Ertragsanteilen und Zuweisungen nach dem FAG wesentliche Steigerungen verzeichnet werden. Zur teilweisen Bedeckung des Fehlbetrages aus Vorjahren werden Bedarfszuweisungsmittel herangezogen. Über Antrag hat der Bund Katastrophenfondsmittel bereitgestellt. Auf der Ausgabenseite ergeben sich Minderausgaben bei den Kassenkrediten. Mehraufwendungen ergeben sich aus den Kosten der Getränkesteuerprüfung, einer Erhöhung der Landesumlage und einer Kontenbereinigung in der voranschlagsunwirksamen Gebarung im Umsatzsteuerbereich aus Vorjahren.

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT:

Amtsgebäude Sanierung und Umbau: Nach statischer Kontrolle des bestehenden Amtsgebäudes sind entsprechende Kosten angefallen.

Straßenbauten/Rödhauser Gem. Straße: Durch die Gewährung von Bedarfsmitteln kann der Abgang aus Vorjahren abgedeckt werden. Ortschaftsweg Ölbruch: Fertigstellung angeschlossen und Finanzierung gesichert. Güterweg Elexlochen: Abgangsdeckung durch Bedarfsmittel. Errichtung Bauhof: Abdeckung des größten Teiles der Ankaufkosten durch Bedarfsmittel. Für den Rest werden solche im Jahre 1991 angesprochen. Ortskanalisation: Auf der Einnahmenseite Erhalt von WWF-Mitteln. Auf der Ausgabe Seite Richtigstellung und Zuweisung von in Vorjahren erhaltenen Förderungsmitteln an Kanal-Verbandsanlage. Kanal-Verbandsanlage: Einnahmen (Verrechnung) von Förderungsmitteln aus Ortskanal. Zwischenkredit Erwerb Perwang 31: Rückzahlung des Kredites mit erhaltenen Bedarfsmitteln.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Der Nachtragsvoranschlag über das Haushaltsjahr 1990 wird wie dem Gemeinderat vorgelegt genehmigt

Weitere Anträge liegen nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

2./ Änderung der Kanal- und Kanalanschlußgebührenordnung.

Mit den derzeit geltenden Kanalgebühren kann das Auslangen bei weitem nicht gefunden werden. Die Kanalgebühren entsprechen zwar den Richtlinien des Landes Oberösterreich, grundsätzlich ist jedoch festzustellen, daß bei Einhebung der Mindestgebühren nur die Voraussetzungen für die Erlangung einer Landesförderung erfüllt sind. Mit Erlaß des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 7. Mai 1990 wurde den Gemeinden die Anhebung der Mindestgebühren der Kanalanschlußgebühren ab 1.1.1991 bekanntgegeben.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 06. Dez. 1990 mit der die Kanalgebührenordnung vom 17.11.1983, 04.04.1984, 12.05.1986, 18.12.1986 und 14.12.1989 geändert wird. Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGB1.Nr.28, in der Fassung der Gesetze LGB1.Nr.55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs.3 Z.5 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGB1.Nr.687/1988, wird verordnet:
Der § 2 Abs.1 der Kanalgebührenordnung vom 17.11.1983, 04.04.1984 und 12.05.1986 lautet mit 1. Jänner 1991 wie folgt:

§ 2

Ausmaß der Anschlußgebühr

(1) Die Kanal-Anschlußgebühr beträgt je Punkteinheit nach Abs.2 S 5.600,-- (Schilling fünftausendsechshundert), mindestens aber S 22.400,-- (Schilling zwanzigzweitausendvierhundert) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10%).

Der § 4 der Kanalgebührenordnung vom 17.11.1983, 04.04.1984, 12.05.1986, 18.12.1986 und 14.12.1989 lautet in der Zeit

ab 1. Jänner 1991 wie folgt:

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte haben eine Kanalbenützungsgebühr

ab 1. Jänner 1991 von 18.-- S
zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10%) pro m³
Wasserverbrauch zu entrichten.

(2) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, die nicht nach Abs.1 berechnet werden können, haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt je Quadratmeter der Wohnungs-Nutzfläche nach § 2 Abs.2

ab 1. Jänner 1991 24.-- S
zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10%).

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

3./ Festsetzung der Hebesätze für das Finanzjahr 1991.

Der Bürgermeister berichtet, die Hebesätze für das Haushaltsjahr 1991 sind so zeitgerecht festzusetzen, daß sie mit Beginn des Jahres in Kraft getreten sind.

Die Hebesätze lauten wie folgt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 v.H. des Steuermeßbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	420 v.H. des Steuermeßbetrages
Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital	172 v.H. d.einheitl.Steuermeßbetr.
Lohnsummensteuer	1000 v.H. des Steuermeßbetrages
Gemeindegetränksteuer(einschl.Bier und Abgabe für Speiseeis) incl. Verpackung und Trinkhalme	10 v.H. d.Entgeltes(Kleinhandelspreis)
Lustbarkeitsabgabe nach den Lustbarkeitsabgabengesetz-Novellen 1982, LGBL.Nr. 51 und 1983, LGBL.Nr.70	
Ausmaß nach § 10 Abs.1-3, § 15 Abs.1	15 v.H. d.Preises bzw.Entgeltes
Ausmaß nach § 16 Abs.1	25-fache d.Einzelpreises oder Einsatzes,
Schießbuden	20-fache d.Einzelpreises f.3Schuß,
Rodel- und Rutschbahnen	40-fache d.Einzelpreises,
Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Riesenräder	2-fache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit. a	30,-- S
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit. b bis zu 8 Apparaten	400,-- S
in Betrieben mit mehr als 8 Apparaten	1000,-- S
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit. c	150,-- S
Ausmaß der übrigen Abgabenarten nach § 18 Abs. 1, § 19 Abs.2-4, § 20 Abs.1-3, § 23 Abs.1-3 mit den zulässigen Höchsthebesätzen.	
Hundeabgabe	200,-- S für den 1. Hund 300,-- S f.jeden weiteren Hund
Kanalgebühr	20,-- S für Wachhunde
Müllabfuhr	18,-- S pro m ³ Wasserverbrauch 20,-- S pro Tonne und Entleerung.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Die Hebesätze für das Jahr 1991 werden wie dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht festgesetzt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

4./ Ankauf der Liegenschaft Perwang 31; Änderung des Finanzierungsplanes.

Zum Ankauf der Liegenschaft Perwang 31 wurde der Gemeinde mit Erlaß des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 13. Nov. 1990, Gem-5030/102-1989-Th, eine Bedarfszuweisung von S 1,100.000,-- gewährt und gleichzeitig flüssiggemacht.

Gleichzeitig wird mitgeteilt, sollte die Gemeinde den vorgesehenen Beitrag aus dem ordentlichen Haushalt nicht bereitstellen können, kann die Gemeinde um die Gewährung einer Bedarfszuweisung für 1991 ansuchen.

Der Gemeinde ist es nicht möglich diese vorgesehenen Eigenmittel zu erbringen, weil dadurch der bestehende Abgang im ordentlichen Haushalt erhöht wird.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Der Gemeinde ist es nicht möglich die restlichen Ankaufkosten aus Mitteln des ordentlichen Haushaltes zu erbringen ohne damit den Abgang im ordentlichen Haushalt zu erhöhen. Zur Bedeckung dieser restlichen Kosten wird um Bedarfszuweisungsmittel für 1991 angesucht.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

5./ Antrag der politischen Parteien des Bezirkes Braunau am Inn auf Erhöhung des Bildungszuschusses für das Jahr 1990.

Der Vorsitzende teilt mit, die politischen Parteien des Bezirkes Braunau am Inn treten an die Gemeinden mit der Bitte heran, im Jahre 1990 aufgrund der Nationalratswahlen den Bildungszuschuß doppelt zu gewähren.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Dem Antrag der politischen Parteien auf Gewährung des doppelten Bildungszuschusses für das Jahr 1990 wird zugestimmt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: angenommen mit Stimmenmehrheit;
dagegen Kreuzeder Stefan,
Haberl Elfriede,
Eidenhammer Wilhelm.

6./ Einspruch der Ehegatten Haberl, Kirchsteig Nr.1, gegen das Bauvorhaben Josef Vitzthum jun., Stockach Nr.1.

Der Bürgermeister übergibt wegen Befangenheit als Baubehörde 1. Instanz den Vorsitz an den Vizebürgermeister und nimmt weder an der Aussprache noch an der Beschlußfassung teil.

Vizebürgermeister Walter Winzl übernimmt den Vorsitz und stellt fest, Gemeinderatsmitglied Elfriede Haberl ist als Beteiligte befangen.

GRM Haberl Elfriede nimmt die Befangenheit war und verläßt das Sitzungszimmer.

Mit Bescheid vom 12.4.1990, Zahl: 153-9-11-1989, wurde Herrn Vitzthum Josef jun. die Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück 942/6 der KG Rudersberg erteilt. Der Abstand zur nächstgelegenen nördlichen Grundgrenze (Parzelle 939/4) wurde mit 4 m für das Wohnhaus und 2 m für die Garage festgelegt. Gegen diesen Bescheid wurde kein Rechtsmittel ergriffen. Nach Beginn der Bauarbeiten wurde der Bürgermeister vom Nachbarn, den Eheleuten Haber Peter und Elfriede, Kirchsteig 1, darauf aufmerksam gemacht, daß die Bauwerber die bescheidmäßig vorgeschriebenen Abstände zu ihrer Grundparzelle 939/4 nicht einhält bzw. unterschreitet.

Nach Rücksprache mit dem Bezirksbauamt wurde der Bauwerber vom Bürgermeister mit Schreiben vom 30.7.1990 aufgefordert die Bauarbeiten einzustellen und ein Bauansuchen einzureichen, welches den neuen Gegebenheiten Rechnung trägt. Diese Unterlagen wurden dem Bezirksbauamt Ried im Innkreis zur Prüfung übermittelt und um Bekanntgabe eines Verhandlungstermines gebeten. Infolge wurde die Bauverhandlung für Montag, den 22.10.1990 um 08.00 Uhr ausgeschrieben und abgehalten, bei der auch die Einspruchswerber zugegen waren.

In der gegenständlichen Verhandlung wurden nach den abgeänderten Plänen die Abstände zum Nachbargrundstück 939/4 für das Wohnhaus von 4 m auf 3,20 m und für die Kleingarage von 2 m auf 1,20 m festgesetzt.

Die Einspruchswerber Haberl haben in der gegenständlichen Verhandlung erklärt, sie bestehen darauf, daß der Bescheid vom 12.4.1990 eingehalten wird und nehmen das heutige Verhandlungsergebnis nicht zur Kenntnis.

Mit Bescheid vom 07.11.1990 wurde dem Bauwerber nach den geänderten Plänen die Baubewilligung erteilt und der Einwand der Anrainer zurückgewiesen, weil durch die Planänderung ihre Rechte nicht verletzt werden. Die neuen eingereichten Pläne sind so abgefaßt, daß das Bauvorhaben den Bestimmungen der Oö.Bauordnung bzw. Oö.Bauverordnung entspricht.

Gegen diesen Bescheid vom 7.11.1990 haben die Anrainer Haberl Peter und Elfriede, Kirchsteig 1, fristgerecht am 12.11.1990, eingelangt am 13.11.1990, Einspruch erhoben. Es wird beantragt, den Bescheid vom 7.11.1990 aufzuheben und den Erstbescheid vom 12.4.1990 zu bestätigen.

Der Vorsitzende beauftragt den Schriftführer den Einspruch der Ehegatten Haberl vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Wie aus der vorgebrachten Begründung ersichtlich ist, sind die Einspruchswerber mit den geänderten und bewilligten Abständen nicht einverstanden. Die neue willkürliche Situierung des Baukörpers und dessen Genehmigung wird als Belohnung für die Nichteinhaltung des Erstbescheides vom 12.4.1990 betrachtet und wird daher seitens der

Anrainer nicht zugestimmt. Nach Ansicht der Einspruchswerber hat die Baubehörde für ausreichende Nachbarabstände zu sorgen.

In den folgenden Wortmeldungen kommt zum Ausdruck, daß sich das Bauvorhaben nach den gesetzlichen Normen richtet und die Abstände zu den Nachbargrundgrenzen der gesetzlichen Lage entsprechen. Was auch der Sachverständige im Rahmen der Verhandlung am 22.10.1990 festgestellt hat.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Der Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde 1. Instanz vom 7.11.1990, Zahl: 153-9-11-1989. wird bestätigt.

Dem Bauwerber muß nach den geänderten Plänen die Baubewilligung erteilt werden, weil die eingereichten und letztlich bewilligten Pläne so abgefaßt sind, daß das Bauvorhaben den Bestimmungen der Oö. Bauordnung bzw. Oö. Bauverordnung entspricht. Anrainerinteressen werden bei Einhaltung dieses Bescheides nicht verletzt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: angenommen mit Stimmenmehrheit;
dagegen durch Enthaltung Chocholaty Ludwig,
Stockhammer Karl.

Nach Beschlußfassung übernimmt der Bürgermeister wieder den Vorsitz.

7./ Genehmigung der Vereinbarung zwischen den Ehegatten Kainz Franz und Katharina, Edt Nr.1, und der Gemeinde Perwang am Grabensee betreffend die Grundstücke 513/3, 514/1 und 517 KG Perwang.

Der Vorsitzende berichtet, daß während einer Aussprache mit Kainz Franz das Einvernehmen erzielt wurde, daß die gegenständlichen Parzellen der Gemeinde Berndorf nicht verkauft werden und auch kein Fahrtrecht einräumt, wenn die Gemeinde den Beschluß vom 8. Mai 1987 (Vorbehaltsfläche) aufhebt.

Seitens der Gemeinde wurde eine diesbezügliche Vereinbarung verfaßt. Kainz ließ von seinem Rechtsberater ebenfalls eine Vereinbarung ausarbeiten, welche zusätzlich ein Verbot eines Geh- und Fahrtrechtes enthält, aber nicht auf die Rechtsnachfolger übergeht.

Da die Vereinbarungen nicht zufriedenstellend sind und auch das Land als mitbeteiligter Grundbesitzer betroffen ist und in diese Vereinbarung eingebunden werden muß, ist eine Beschlußfassung nicht möglich.

Der Vorsitzende setzt auf allgemeinen Wunsch diesen Punkt von der Tagesordnung ab.

8./ Erlassung einer Getränkesteuerordnung für die Gemeinde Perwang am Grabensee.

Mit Erlaß des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 09.11.1990, Gem-82.166/3-1990-Keh/Wa/Gt, wird den Gemeinden empfohlen eine sogenannte Getränkesteuerordnung zu erlassen. Der Vorsitzende ersucht den Schriftführer diesen Erlaß vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Gemäß Vorschlag des Landes wird folgende Verordnung erlassen:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 06. Dez. 1990 betreffend die Getränkesteuer (Getränkesteuerverordnung für die Gemeinde Perwang am Grabensee).
Aufgrund des § 15 Abs.3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl.Nr. 687/1988, und des O.ö. Gemeinde-Getränkesteuergesetzes 1950, LGB1.Nr. 15/1950, i.d.F. der O.ö. Gemeinde-Getränkesteuergesetznovelle 1988, LGB1.Nr.22 wird verordnet:

Art. I.

1. Die entgeltliche Abgabe von Getränken im Sinne des O.ö.Gemeinde-Getränkesteuergesetzes sowie von Bier und Speiseeis unterliegt der Getränkesteuer.
2. Die Gemeindegetränkesteuer beträgt 10 v.H. des Entgeltes. Als steuerpflichtiges Entgelt gilt das dem Letztverbraucher in Rechnung gestellte Entgelt einschließlich des Wertes der mitverkauften Verpackung und Trinkhalme sowie der üblichen Beigaben die herkömmlicherweise im Preis für das Getränk mitenthalten sind (z.B. Zucker und Milch im Kaffee, Zitrone im Tee usw.).
Zum Entgelt gehören nicht die Umsatzsteuer, die Abgabe von alkoholischen Getränken, das Bedienungsgeld und die Gemeinde-Getränkesteuer.

Art. II.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Art.I. Z. 2 dieser Verordnung ist jedoch auf alle Sachverhalte anzuwenden, für die Verjährung gemäß § 152 der O.ö. Landesabgabenordnung noch nicht eingetreten ist.

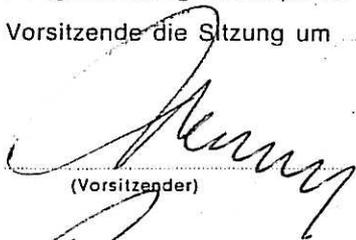
Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

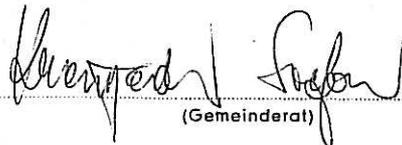
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 25.10. und 23.11.1990 wurden keine* ~~folgende~~ Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.20 Uhr.


(Vorsitzender)


(Gemeinderat)


(Schriftführer)


(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, daß gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 07. Feb. 1991 keine Einwendungen erhoben wurden*, ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluß gefaßt wurde*.~~

Perwang a.G., am 07. Feb. 1991

Der Vorsitzende:

